

Presseinformation

// GESCHÄFTSFÜHRUNG //

Bremen, 13. März 2018

Andreas Staets

Seite: 1 von 1

Gutachten bestätigt: Lehrerbesoldung teilweise verfassungswidrig GEW fordert A13 bzw. E13 für Grundschul- und Sek. I-Lehrkräfte

Seit einigen Jahren kämpft die GEW Bremen verstärkt dafür, dass alle Grundschul- und Sekundarstufenlehrkräfte, die eine vollständige Lehrerausbildung mit erstem und zweitem Staatsexamen besitzen, nach A 13 bzw. E 13 und damit wie alle anderen Lehrerinnen und Lehrer bezahlt werden. Aktuell ist dies nicht der Fall. Grundschul- und Lehrkräfte der Sekundarstufe I sind schlechter gestellt und erhalten nur A 12 bzw. E 11. „In der Vergangenheit haben wir durch vielfältige Aktionen auf diesen Missstand aufmerksam gemacht“, so Bernd Winkelmann, Landesvorstandssprecher der GEW. „Insbesondere wurden die zuständigen Senatorinnen und politisch Verantwortlichen aufgefordert, Abhilfe zu schaffen. Lehrkräfte in allen Schulstufen haben gleichwichtige und -bedeutsame, verantwortungsvolle Aufgaben abzuleisten. Dies muss endlich anerkannt werden und sich in der Besoldung niederschlagen“, ergänzt Winkelmann.

Bremen – Nun liegt ein von der GEW beauftragtes Rechtsgutachten mit dem Titel: „Die rechtliche Zulässigkeit der unterschiedlichen Eingruppierung verschiedener Gruppen beamteter Lehrerinnen und Lehrer nach dem Laufbahn- und Besoldungsrecht der Länder Bremen und Hamburg aus verfassungs- und beamtenrechtlicher Perspektive“ von Prof. Dr. jur. Ralf Brinktrine von der Julius-Maximilians-Universität Würzburg vor.

„Dieses Gutachten besagt, dass die schlechtere Bezahlung der Grundschul- und Lehrkräfte der Sekundarstufe I in Bremen nicht mit dem Grundgesetz vereinbar ist“, fasst Winkelmann zusammen: „Wir fordern die Landesregierung auf, sofort alle entsprechenden Lehrkräfte nach A 13 / E 13 zu bezahlen und werden dafür alle notwendigen rechtlichen und politischen Schritte einleiten!“

Entscheidend ist das Fazit, zu dem Prof. Dr. Brinktrine in seinem Gutachten kommt: „Die unterschiedliche Einstufung von Lehrkräften an Grundschulen und Lehrkräften in der Sekundarstufe I im Eingangsamts A 12 einerseits und Lehrkräften an Gymnasien im Eingangsamts A 13 andererseits, die alle nach den derzeit geltenden Ausbildungsregelungen ausgebildet worden sind, ist wegen der sowohl in Bremen als auch in Hamburg feststellbaren Vereinheitlichung der Lehrerausbildung nicht mehr überzeugend sachlich zu rechtfertigen. Sie steht deshalb in beiden Ländern mit dem Alimentationsgrundsatz sowie dem allgemeinen Gleichbehandlungsgrundsatz nicht mehr im Einklang.“ (Gutachten, Seite 89).

Neben der Laufbahnzuordnung und den Kriterien zur Umsetzung des Alimentationsprinzips hat der Gesetzgeber auch verfahrensrechtliche Kriterien zu beachten. Er muss besoldungsrechtlich reagieren, wenn er Laufbahn- und Ausbildungsvorschriften derart verändert, dass Unterschiede zwischen den Ämtern verblässen. In diesem Zusammenhang kommt Prof. Dr. Brinktrine zu dem Schluss, dass die ungeprüfte Fortführung der bisherigen Einstufung von Ämtern in der Besoldungsordnung nach dem Besoldungsgesetz von 2016 zu beanstanden sei. Das Besoldungssystem des Jahres 2016 beruhe auf Grundlagen, die im Land Bremen nach dem Lehrerausbildungsgesetz von 2010 gar nicht mehr existierten. „Dies alles“, so Vorstandssprecher Winkelmann zusammenfassend, „sind eindeutige Argumente. Die Bremische Bürgerschaft ist nun gefordert.“

Für Nachfragen steht zur Verfügung:

Bernd Winkelmann

Telefon: 0162-9731230

GEW-Landesverband Bremen • Pressestelle

verantwortlich: Andreas Staets • E-Mail: staets@gew-hb.de